

SH 200 2026 682
KOJ/FRJ/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 29. September 2026

Verwaltungsrichter Kölliker
Gerichtsschreiberin Frésard

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Sozialdienst B. _____
Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Biel/Bienne
Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau
Vorinstanz

betreffend Entscheid der Regierungsstatthalterin-Stv. vom 1. September
2026 (vbv 61/2026)



Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- Mit Eingabe vom 24. Juli 2026 erhob A._____ (Beschwerdeführerin) Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde bei der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Biel/Bienne und beantragte die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege unter Beiordnung eines Rechtsbeistands. Ein gleichzeitig gestelltes Gesuch betreffend superprovisorisch anzuordnende Auszahlung von Geldern wies die Stv. Regierungsstatthalterin Biel/Bienne mit Zwischenentscheid vom 30. Juli 2026 ab; eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil SH 200 2026 621 vom 24. August 2026 ebenfalls ab.
- Mit Entscheid vom 1. September 2026 wies die Stv. Regierungsstatthalterin Biel/Bienne die Rechtsverzögerungsbeschwerde ab, soweit darauf einzutreten war; unter Dispositiv-Ziff. 4 des Entscheids wurde zudem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung einer Anwältin bzw. eines Anwalts abgewiesen.
- Mit Beschwerde vom 3. September 2026 beantragte die Beschwerdeführerin die Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 4 des Entscheids vom 1. September 2026. Zudem sei ihr für das vorliegende Beschwerdeverfahren sowie rückwirkend für das Verwaltungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und unverzüglich ein amtlicher Rechtsbeistand beizuordnen, welchem eine angemessene Frist zur Nachreichung einer detaillierten Beschwerdebegründung anzusetzen sei. Auf ein gleichzeitig gestelltes Gesuch um Erlass einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme ist das Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 4. September 2026 nicht eingetreten.
- Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Beiordnung einer Anwältin oder eines Anwalts (unentgeltliche Verbeiständung) im vorinstanzlichen Verfahren.

- Nach Art. 111 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) kann die Verwaltungs- oder die Verwaltungsjustizbehörde auf Gesuch hin einer Partei eine Anwältin oder einen Anwalt beordnen, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist, das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eine anwaltliche Vertretung rechtfertigen.
- Die bedürftige Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre, oder sie sich aus in ihrer Person liegenden Gründen im Verfahren nicht genügend zu-rechtfindet (BGE 130 I 180 E. 2.2 S. 182, 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232; BVR 2019 S. 128 E. 4.1, 2012 S. 289 E. 2.1; LUCIE VON BÜREN, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 35). Die Pflicht der Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Untersuchungsgrundsatz), gebietet grundsätzlich, einen strengen Massstab anzulegen. Dennoch kann sich eine anwaltliche Vertretung aufdrängen, wenn es dem juristischen Laien angesichts eines unübersichtlichen Sachverhalts nur schwer möglich ist, die entscheidungswesentlichen Tatsachen zu erkennen und ins richtige Licht zu rücken oder seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen (BGE 130 I 180 E. 3.2 und 3.3 S. 183; VON BÜREN, a.a.O.).
- Im Bereich der Sozialhilfe ist die sachliche Notwendigkeit anwaltlicher Verbeiständung nur mit Zurückhaltung anzunehmen, weil es regelmässig vorab um die Darlegung der persönlichen Umstände

geht. Zur relativen Schwere des Falls müssen deshalb in der Regel besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre (BVR 2012 S. 424 E. 5.5.1; LUCIE VON BÜREN, a.a.O., Art. 111 N. 36).

- Im angefochtenen Entscheid (vgl. Ziff. 6.4) hat die Vorinstanz die sachliche Notwendigkeit anwaltlicher Verbeiständung verneint, weil die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dies nicht rechtfertigten; so sei das Verfahren weder tatsächlich noch rechtlich als komplex zu bezeichnen und sei die Beschwerdeführerin ausreichend in der Lage gewesen, den von ihr behaupteten Sachverhalt verständlich darzulegen, Anträge zu formulieren und Beweismittel beizubringen. Diese Ausführungen sind zutreffend. So bieten die von der Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 24. Juli 2026 aufgeworfenen Fragen (Rechtsverzögerung, Sofortauszahlung von Geldern, unentgeltliche Verbeiständung) weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten, welche den Beizug einer Rechtsvertretung erforderlich machen würden. Sodann zeigen die in den Akten enthaltenen Eingaben der Beschwerdeführerin, dass sie ohne weiteres in der Lage war, im vorinstanzlichen Verfahren ihre Rechte selber wahrzunehmen (was im Übrigen auch die späteren Eingaben der Beschwerdeführerin an das Verwaltungsgericht zeigen; vgl. dazu auch die Akten des Beschwerdeverfahrens SH 200 2026 621). Darin ist entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 2) kein willkürliches Vorgehen zu erblicken. Ebenso ist entgegen der Beschwerdeführerin für das vorinstanzliche Verfahren nicht von einer Prozessunfähigkeit ihrerseits auszugehen; eine solche wird namentlich nicht im ärztlichen Zeugnis vom 6. August 2026 (vgl. Akten des Beschwerdeverfahrens SH 200 2026 621 [act. I] 1) attestiert. Die Vorinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung mithin zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen.

- Verfahrenskosten sind nicht zu erheben (Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]).
- Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 2 VRPG).
- Hinsichtlich der beantragten unentgeltlichen Rechtspflege im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist betreffend Verfahrenskosten auf das Gesuch angesichts der vorerwähnten Kostenlosigkeit des Verfahrens und des damit fehlenden Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerin nicht einzutreten.
- Was die beantragte Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands betrifft, wurde die Beschwerdeführerin bereits mit Verfügung vom 4. September 2026 darauf hingewiesen, dass eine unentgeltliche Verbeiständung vom Gericht nur auf Gesuch einer mandatierten anwaltlichen Vertretung gewährt wird, hier jedoch kein Gesuch vorliege. Ein solches Gesuch ist auch in der Folge nicht gestellt worden, womit sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen.
- Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 2 lit. b des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten.

4. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Sozialdienst B. _____
- Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Biel/Bienne

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.